

<b>Zeitschrift:</b>	Asiatische Studien : Zeitschrift der Schweizerischen Asiengesellschaft = Études asiatiques : revue de la Société Suisse-Asie
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Asiengesellschaft
<b>Band:</b>	48 (1994)
<b>Heft:</b>	1: Referate des 9. deutschsprachigen Japanologentages in Zürich (22. - 24. September 1993)
<b>Artikel:</b>	Rechtsfälle aus Tokugawa Ieyasus letzten Jahren
<b>Autor:</b>	Röhl, Wilhelm
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-147072">https://doi.org/10.5169/seals-147072</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# RECHTSFÄLLE AUS TOKUGAWA IEYASUS LETZTEN JAHREN

Wilhelm Röhl, Hamburg

Die japanische Rechtsgeschichte vor der Meiji-Restauration lässt sich in mehrere Blöcke gliedern: ungeschriebenes Recht, *ritsu-ryō*-Recht, *hanjō*-Recht in den *shōen* und den Latifundien der Tempel und Schreine, Shogunatsrecht in der Kamakura- und Muromachi-Zeit, das Recht in den Teilstaaten der Sengoku-Periode (*bunkoku-hō*), das Recht unter dem Edo-*bakufu*. Bei dieser Einteilung ist eine Lücke für die Jahrzehnte zu erkennen, in denen Oda Nobunaga und Toyotomi Hideyoshi die Einigung betrieben, und auch für die Jahre der Regierung Tokugawa Ieyasus, denn der Beginn der Tokugawa-Zeit in rechtsgeschichtlicher Hinsicht wird gemeinhin in das Jahr 1615 gelegt, als das *buke-shohatto* und das *kuge-shohatto* verkündet wurden. Was galt in diesen 40-50 Jahren ?

Nobunaga hatte 20 der Teilstaaten unter seine Kontrolle gebracht,<sup>1</sup> Hideyoshi herrschte praktisch über ganz Japan. Es wäre zu erwarten gewesen, diese Staatsmänner würden erkennen, dass ein gemeinsames Recht für die ihrer Herrschaft Unterworfenen die politische Einheit stabilisieren müsste. Sie handelten aber nicht nach solcher Erkenntnis. Nobunaga blieb neben seinen kriegerischen Unternehmungen keine Zeit, für eine Gesamtrechtsordnung zu sorgen; ausserdem setzte er auf Herrschaft durch militärische Gewalt - so lautete die Inschrift (*tenkafubu*) auf seinem Siegel. Seine Normsetzung richtete sich nach den Notwendigkeiten des Augenblicks, die militärisch bestimmt waren. Hideyoshi erliess zwar auch Bestimmungen, die der politischen Vereinheitlichung dienten; aber diese waren fast ausschliesslich öffentlich-rechtlichen Charakters oder regelten Status- und Klassenfragen oder bezogen sich auf einzelne Regionen oder Angelegenheiten. Rechtskodices, wie sie im *Jōei-shiki-moku* des Kamakura-*bakufu*, im *Kenmu-shikimoku* des Ashikaga-*bakufu* - jeweils mit ihren zahlreichen Ergänzungsgesetzen - und auch in einigen *bunkoku*-Gesetzen überliefert sind, gab es nicht. Erst 1611 und 1612 wurden die *daimyō* veranlasst, die Shogunatsgesetze seit Minamoto Yoritomo zu beschwören, während Hideyoshi 1588 die *daimyō* nur auf seine eigenen Anordnungen verpflichtet hatte.<sup>2</sup> In diesen Anordnungen findet sich keine Bezugnahme auf früheres *bakufu*-Recht, wie sie in Shogunatsgesetzen oft zu lesen war. Wenn Hideyoshi sich in der Einsicht, dass er nicht *shōgun* war und es ihm deshalb

<sup>1</sup> Sansom, George, *A History of Japan 1334-1615*, London 1961, S. 310.

<sup>2</sup> Text bei Miyake Nagamori, *Toyotomi-uchi hatto kō*, Tōkyō 1893, S. 52.

nicht zustehe, *bakufu*-Recht zu bestätigen, vor einer Bezugnahme scheute, würde dies von staatsrechtlichem Feingefühl zeugen. Wahrscheinlich sah er keinen Grund, zum *bakufu*-Recht Stellung zu nehmen, weil er mit dem Rechtszustand zufrieden war: das Shogunatsrecht, dem die *bunkoku*-Gesetze grundsätzlich entsprachen, stand seiner Politik nicht im Wege, und im Bedarfsfall hätte er die Macht gehabt, etwas Abweichendes zu dekretieren.

Die Situation um 1600 war demnach, dass in den einzelnen Landesteilen die Rechtsvorschriften der *sengoku daimyō* galten, die in der Tradition des *Jōei-shikimoku* und der nach-folgenden *bakufu*-Gesetze standen.<sup>3</sup> Als Hideyoshi längst auf dem Höhepunkt seiner Macht war, ergingen noch 1596 das *bunkoku*-Gesetz des Ishida Mitsunari für einen Teil von Ōmi und 1597 Chōsokabe Motochikas 100-Artikel-Gesetz für Tosa.<sup>4</sup>

Tokugawa Ieyasu, dessen Vorfahren die Grundherrschaft im westlichen Teil von Mikawa mit Okazaki als Mittelpunkt innehatten, löste die Abhängigkeit seines angestammten Landes von den Imagawa und erlangte 1564 ganz Mikawa. Hier konnte er sich in ein paar für ihn friedlichen Jahren um die inneren Angelegenheiten kümmern und die Verwaltung organisieren. Schon während seines Aufenthalts als Geisel in Sunpu, der Hauptstadt des Imagawa-Territoriums, hatte er einige Rechtsdokumente ausgefertigt, die einzelne Angelegenheiten in dem ihm gehörenden Gebiet um Okazaki betrafen.<sup>5</sup> Darunter ist ein 7-Artikel-Gesetz für seine Vasallen in Okazaki von 1559, das im Geiste des überkommenen *buke*-Rechts abgefasst ist.<sup>6</sup> Über die Zivilverwaltung in Mikawa wird berichtet, dass Ieyasu 1565 dafür drei Kommissare (*bugyō*) einsetzte.<sup>7</sup> Im übrigen handeln die

<sup>3</sup> Dabei kann hier unerörtert bleiben, ob die Gesetze konstitutiven Charakter hatten oder nur deklaratorischer Natur waren, indem sie das aufzeichneten, was sich in der Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis herausgebildet hatte.

<sup>4</sup> Jansen, Marius B., "Tosa in the Sixteenth Century: The 100 Article Code of Chōsokabe Motochika", *Oriens Extremus* 10. Jg. Heft 1 (April 1963), S. 83-108.

<sup>5</sup> Nakamura Kōya, *Tokugawa Ieyasu monjo no kenkyū, jōkan*, Tōkyō 1958, S. 18-33. - Bemerkenswert sind die Bestimmungen für den Daizenji in Okazaki. Sie wurden 1556 von Imagawa Yoshimoto erlassen und drei Tage danach zusammen mit einer Grundstücksstiftung von dem 15jährigen Matsudaira Motonobu (= Tokugawa Ieyasu) wiederholt: Yoshimoto war der Herrscher, Ieyasu der Grundherr, der über sein Land verfügen konnte und dessen Gefolgsleute ihn als Gesetzgeber anerkannten, so dass Yoshimoto seinen Anordnungen dadurch stärkere Wirksamkeit verschaffen konnte, dass er sie von Ieyasu bestätigen liess. Nakamura a.a.O., S.21-23.

<sup>6</sup> Nakamura (Fn. 5), S. 31.

<sup>7</sup> Diese erliessen 1568 nach dem Angriff Ieyasus auf Tōtōmi und Eroberung einiger Festungen eine Anordnung, die für Ruhe und Ordnung in den besetzten Gebieten

Urkunden überwiegend von Landzuteilungen und Rechtsbestätigungen an Tempel und Personen sowie von Bestimmungen für einzelne Örtlichkeiten oder Angelegenheiten.<sup>8</sup> Dabei kommt wiederholt zum Ausdruck, dass die Regelung aus der früheren Zeit (= der Imagawa-Herrschaft) fortgelten solle.<sup>9</sup>

Wendungen dieser Art lassen darauf schliessen, dass geltende Regelungen in den neu erworbenen Gebieten jedenfalls nicht in Bausch und Bogen für unwirksam erklärt und durch neue ersetzt wurden.<sup>10</sup> In Mikawa galten, seitdem das Land unter Imagawa-Herrschaft stand, die beiden für Suruga und Tōtōmi erlassenen Gesetze von 1526 und 1553, die als "*Imagawa kanamokuroku*" überliefert sind.<sup>11</sup> Hier verhielt es sich nicht anders als in den sonstigen Landesteilen: die *bunkoku*-Gesetze sowie die Anordnungen von Nobunaga und Hideyoshi wirkten weiter; nur im einzelnen wurden sie bei Bedarf durch neue Vorschriften ersetzt. Die grosse Klammer schufen Ieyasu und Hidetada erst 1611 und 1612, als sie - wie erwähnt - die *daimyō* förmlich zur Beachtung des seit Minamoto Yoritomo gesetzten Shogunatsrechts und zur Befolgung der vom Edo-*bakufu* erlassenen Normen anhielten.<sup>12</sup>

sorgen sollte: "Verboten sind: 1. Gewalttätigkeiten und Unruhestiftung durch wen auch immer, 2. das Fällen von Bäumen und Bambus in den Wäldern, 3. das Nötigen zum Kauf von Waren und das Wegtreiben der von den Landleuten gestellten Stationspferde. Wer dagegen verstösst, ist streng zu bestrafen."

<sup>8</sup> Die Dekrete aus der Mikawa-Zeit finden sich bei Nakamura (Fn. 5), S. 65 ff. Beispiele für Bestimmungen, die nicht mit Landzuteilungen oder Bestätigungen verbunden waren: a.a.O. S. 142/143, 145.

<sup>9</sup> Z.B.: *Eiroku 7/5/13* = Bestätigung des Nutzungsrechts an Grundstücken für einen ehemaligen Lehnsmann der Imagawa "wie von Suruga (= von Imagawa) besiegelt"; *Eiroku 7/8/12* =Bestätigung der Immunität und der Steuerfreiheit für ein Tempelgelände "wie früher"; *Eiroku 8/6/7* = Bestätigung des Monopols des Sakurai-Tempels für die Pilgerführung zum Hakusan "wie früher". Auch die Wendung "wie zur Zeit von Sunpu" (= Imagawa) kommt vor. Nakamura (Fn.5), S.66, 74, 80, 111.

<sup>10</sup> Eine Differenzierung enthält der Erlass von 1569 über die Zunft der Prüfer von Hohlmassen in Mitsuki (Tōtōmi), Nakamura (Fn. 5), S. 145-146. Weil in der Sengoku-Zeit die Masse regional verschieden waren, was viele Schwierigkeiten hervorrief, wollte Ieyasu nach der Eroberung von Tōtōmi das dortige Masssystem sogleich unter seine Kontrolle bringen. Er setzte die Zahl der Hohlmassprüfer auf 12 fest, befreite sie vorübergehend von Abgaben für öffentliche Bauten und verbot den Verkauf des Gewerbes an andere als die Massprüfer. Dagegen wurde der Reisgilde erlaubt, das Transportgeschäft "wie bisher" zu führen.

<sup>11</sup> Text in Satō/Ikeuchi/Momose, *Chūsei hôsei shiryôshû*, Bd. 3: *Buke kahō I*, 2. Aufl., Tōkyō 1969, S.115-134. Übersetzung in NOAG Nr. 85/86, 1959, S. 60-72.

<sup>12</sup> Nakamura (Fn. 5), *gekan no ichi*, Tōkyō 1960, S. 662 und 681-686.

Einige Rechtsgrundsätze standen am Ende des 16. Jahrhunderts allgemein fest. Folgende Punkte sind in Gelöbnissen genannt, die kurz vor Hideyoshis Tod unter den Mächtigen im Lande ausgetauscht wurden:<sup>13</sup> bei Gruppenbildung unter den Vasallen eines Herrn, Bitschriften, handgreiflichem Streit und Zankereien seien diese Taten auch spontan geschehen, ist das Gesetz selbst dann entschlossen und ohne Parteilichkeit anzuwenden, wenn es dabei um Eltern und Kinder, Brüder, nahe und ferne Verwandte, Freunde oder Melder des *daimyō* geht.<sup>14</sup>

Auch als Inhaber der höchsten Macht, die er bis 1600 auf militärischem und politischem Wege erlangt hatte, setzte Ieyasu die Gesetzgebung in der ad-hoc-Weise Nobunagas und Hideyoshis fort. Seine Stellung wurde durch die Ernennung zum *seii-taishōgun* 1603 verrechtlicht. Mit den Ernennungsdekreten<sup>15</sup> wurde er zum *udaijin* befördert, zum *shōgun* ernannt,<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Nakamura (Fn. 5), *chūkan*, Tōkyō 1959, S. 303-308.

<sup>14</sup> a) Das Verbot von Gruppenbildung unter Gefolgsmännern - und auch in anderen Bereichen - ist in mehreren Sengoku-Gesetzen enthalten: *Shingen kahō* § 14 (OE 1959, S.217), *Shinkaseishiki* § 20 (OE 1960, S.66), *Chōsokabe Motochika hyakkajō* § 86 (OE 1963, S.107). Hideyoshi verbot den *daimyō* und *shōmyō* das Eingehen von Bindungen - *Bunroku* 4/8/2 (Nakamura (Fn. 13), S.270). Mit dem Zweck dieser Bestimmungen hing auch die Regel zusammen, dass Vasallen aus der *samurai*-Klasse zur Eheschließung der Zustimmung ihrer Herren bedurften.

b) *Kujihen = soshō*. *Soshō* bedeutet nicht nur Prozess, sondern auch Eingabe, Petition, Bitschrift. Gruppenpetitionen (*gōso*) waren seit langem Anzeichen und Ausgangspunkt für Bauernunruhen; dass sie nicht erlaubt waren, folgt schon aus dem Verbot der Gruppenbildung. Sie wurden später (1742) ausdrücklich für strafbar erklärt: *Osadamegaki*, Bd.2 Nr.28; Ishii Ryōsuke, *Tokugawa kinreikō, bekkan*, Tōkyō 1961, S.71. Einzeleingaben oder gar Klagen unterlagen mehrfachen Beschränkungen, s. Ishii Ryōsuke, *Nihon hōseishi gaisetsu*, Tōkyō 1960, S.262, 293, 468, 589.

c) *Kenka ryō seibai* <ohne Rücksicht darauf, wer bei dem Streit im Recht und im Unrecht ist, werden beide Streitteile bestraft> war seit mindestens 1445 (Satō/Ikeuchi, *Chūsei hōsei shiryōshū*, Bd. 2, Tōkyō 1957, S.291 Nr.349) eine Grundregel. *Kenka* ist der Streit mit Gewaltanwendung. Er entstand oft aus einer verbalen Auseinandersetzung (*kōron*); deshalb wurde auch diese unter Strafe gestellt, und der Straftatbestand heißt in den Quellen meist *kenka-kōron*. Miura Hiroyuki (oder Kaneyuki), "Kenka ryō seibai hō", in *Hōseishi no kenkyū*, Tōkyō 1922, S.947-988; kurze Darstellung: Ishii Ryōsuke (Hrsg.), *Nihon hōseishi*, Tōkyō 1959, S. 283-285.

<sup>15</sup> Nakamura (Fn. 12), S.305-306.

<sup>16</sup> Dieser Ernennung lag zugrunde, dass Ieyasu faktisch der Oberherr der Kriegerklasse (*buke no tōryō*) geworden war. Toyotomi Hideyoshi war ebenfalls *buke no tōryō*; weil er aber nicht zum Hause Minamoto gehörte, konnte er nicht Shōgun werden. Ishii Ryōsuke (Fn.14 unter c), S.140, meint, dass dem *buke no tōryō* mit der Ernennung zum Shōgun nur eine angemessene Bezeichnung gegeben sei; hiernach ist *buke no tōryō* die eigentliche Grundlage der Macht.

zum *Genji no chōja*<sup>17</sup> und zum Vorsteher des *Junna-in* und des *Shōgaku-in*<sup>18</sup> gemacht.<sup>19</sup> Damit war seine Kriegerregierung vom Kaiserhof legitimiert. Der Shogun war zugleich Grundherr aller Tokugawa-eigenen Gebiete mit mehr als zweieinhalb Millionen *koku*..

Von rechtlicher Relevanz waren unter diesen Titeln und Positionen der *shōgun* als *buke no tōryō* und als Chef des *bakufu* sowie die Grundherrschaft.

Die duale Regierungsweise ab 1605 mit Ieyasu als Ex-Shogun (*ōgoshō*) in Sunpu und Hidetada als Shogun in Edo bringt den Leser der Quellen in Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuordnung der Kompetenzen. Aus den Aktivitäten der handelnden Würdenträger kann man meistens erkennen, bei wem und in welcher Funktion sie dienten. Hierzu hat ein japanischer Historiker in neuester Zeit eine Übersicht vorgelegt.<sup>20</sup> Es war Hidetadas Aufgabe, die Macht im Kantō-Gebiet auszuüben. Ihm standen drei Kantō-*bugyō*, vier *Edo-toshiyori*, zwei *Edo-rōjū*, zwei *Edo-machibugyō* und ein Abwesenheitsbeauftragter zur Verfügung. Ieyasu fiel die Staatsführung für ganz Japan zu. Er organisierte die Beziehungen des *bakufu* zu den Daimyaten. Seine ständigen Berater können mit bestimmten Ressorts oder Arbeitsgebieten in Verbindung gebracht werden. Die Quellen zeigen eine sehr intensive Zusammenarbeit zwischen Edo und Sunpu auf; nicht nur kamen Ieyasu und Hidetada häufig zu Besprechungen zusammen, immerfort reisten auch Boten hin und her. Dabei ist nichtzu übersehen, dass Ieyasu auch in Angelegenheiten des Shogun das letzte Wort hatte oder eine Entscheidung traf, die das *bakufu* dann als Vorschrift erliess. Ein festes System bei dieser Regierungsweise ist nicht recht zu erkennen.<sup>21</sup>

<sup>17</sup> Hausoberhaupt der Minamoto. Die Abstammung vom Hause Minamoto war Voraussetzung für die Ernennung zum Shōgun; sie war bei Nobunaga und Hideyoshi nicht gegeben. Dass der Kaiserhof die Person bestimmte bzw. legitimierte, die die Stellung des Oberhaupts einnahm, beruhte darauf, dass die Minamoto kaiserlicher Herkunft waren. Dieser Umstand bewirkte zusammen mit dem Hofrang die Möglichkeit der Einflussnahme auf den Hofadel.

<sup>18</sup> Diese beiden Einrichtungen in Kyōto waren Schulen für junge Prinzen und Söhne hoher Hofadliger. Der Titel des Vorstehers (*bettō*) wurde ehrenhalber verliehen und war seit Ieyasu dem Shōgun vorbehalten.

<sup>19</sup> Ausserdem erhielt Ieyasu das Recht, in einem Ochsenwagen und mit einer Leibwache in den Kaiserpalast einzufahren. Dieses Recht war mit seinem Hofrang verbunden.

<sup>20</sup> Fujino Tamotsu, *Tokugawa Ieyasu jiten*, Tōkyō 1990, S.178.

<sup>21</sup> Die Erfahrungen, die Ieyasu in der Verwaltung und als Normgeber in Mikawa gesammelt hatte, waren von so nachhaltigem Einfluss auf ihn, dass man den Aufbau seines Regierungsapparates später mit dem Amt eines Dorfeschulzen verglich (Takigawa Masajirō, *Nihon hōseishi*, Tōkyō 1959, S.335). Die Verfeinerung der Struktur begann erst unter dem 3. Shōgun Iemitsu.

Aus der Zeit Ieyasus als *ōgoshō* in Sunpu ist eine Reihe von Rechtsentscheidungen überliefert. Ich muss mich hier auf weniges beschränken und benutze als Quellen nur das *Sunpuki*<sup>22</sup> und das *Tōdaiki*<sup>23</sup>, und es geht mir auch nur um Fälle, an deren Behandlung Ieyasu beteiligt war. Dabei sollen rechtliche Institutionen aufgezeigt werden, die wohl allgemeine Gültigkeit hatten und jedenfalls die praktische Anwendung der Leitgedanken sichtbar machen.

A. Oft beschrieben ist der Fall der beiden Ōkubo, Nagayasu und Tadachika. Der Sachverhalt war kurz folgender: Nagayasu, Sohn eines Schauspielers und selbst Schauspieler, wurde Samurai und trat in den Dienst Ieyasus, der ihn zum Kommissar für die Gold- und Silberminen ernannte. Nagayasu führte in dieser Funktion der Schatzkammer der Tokugawa grosse Mittel zu, machte sich auch auf anderen Gebieten verdient und hatte eine sehr einflussreiche Stellung. Er wurde der Gefolgschaft des Schlossherrn von Odawara, Ōkubo Tadachika, zugeteilt, dessen Familiennamen er annehmen durfte. Nach seinem Tod im Juni 1613 stellte sich heraus, dass er in erheblichem Masse in die eigene Tasche gewirtschaftet hatte. Ieyasu war ungemein erzürnt, und entsprechend drastisch und weitreichend waren die Folgen des Vertrauensbruchs:

1) Ieyasu befahl, im ganzen Land bekanntzugeben, dass die Vermögenswerte des Nagayasu einzuziehen und auszuliefern seien.<sup>24</sup>

Die Vermögenseinziehung (*bosshū*) war eine Strafmaßnahme, die schon vor der *ritsu-ryō*-Zeit verhängt wurde<sup>25</sup> und in den *ritsu* als Nebenstrafe vorgesehen war.<sup>26</sup> Im *Jōei-shiki-moku* von 1232 erscheint die Einziehung (hier: des Grundvermögens) als selbständige Strafe.<sup>27</sup> So blieb es in den *tsuikahō* zum *Kenmu-shikimoku*,<sup>28</sup> und auch in den *bunkoku*-Gesetzen der Sengoku-Zeit finden sich Bestimmungen dazu.<sup>29</sup> Ieyasu drohte diese Strafe

<sup>22</sup> Text in *Shiseki zassan*, Bd.2, Tōkyō 1911, S.215-319. Aufzeichnungen in Tagebuchform aus den Jahren 1611-1615. Als Verfasser gilt Hayashi Razan (Dōshun) oder Gotō Mitsutsugu (Shōzaburō).

<sup>23</sup> Text in *Shiseki zassan* (Fn. 22), S.1-214. Aufzeichnungen in Tagebuchform aus den Jahren 1532-1569 (kurz) und 1570-1615. Verfasser und Entstehungszeit sind nicht zuverlässig bekannt

<sup>24</sup> *Sunpuki Keichō 17/7 tsugomori*

<sup>25</sup> Maki Kenji, *Nihon hōseishi ron - chōteihō jidai (jōkan)*, Tōkyō 1929, S.87.

<sup>26</sup> Ishii Ryōsuke, *Nihon hōseishi gaisetsu* (Fn.14 unter b), S.146 und 147 Anm. 2.

<sup>27</sup> Z.B. §§ 13, 14, 15. OE 5.Jg. (1958), S.233.

<sup>28</sup> Siehe Grossberg, Kenneth A., *The Laws of the Muromachi Bakufu*, Tōkyō 1981, S. 34 Art.16, S.40 Art.26, S.111 Art.265 (Beispiele).

<sup>29</sup> Beispiele in Kumasaki Wataru, *Sengoku-jidai no buke-hōsei*, Tōkyō 1944, S.204 ff.

in einem Militärgesetz von 1590 anlässlich des Feldzuges gegen die Hōjō in Odawara an.<sup>30</sup>

2) Alle Amtsträger unter Nagayasu wurden der Aufsicht durch *daimyō* überstellt.<sup>31</sup>

*Daimyō-azuke* konnte als Freiheitsstrafe gegen *samurai* verhängt werden. Sie trat an die Stelle einer Gefängnisstrafe, diente aber auch als Untersuchungshaft für noch nicht verurteilte Täter - dann stand an ihrem Ende oft der Befehl zum *seppuku*. Die Massnahme ist hauptsächlich für die Edo-Periode belegt, es gab sie aber auch schon in der Momoyama-Zeit.<sup>32</sup>

3) Ebenso wurden die sieben Söhne Nagayasus verschiedenen *daimyō* in Obhut gegeben. Ieyasu befahl ihnen, *seppuku* zu begehen und sandte diesen Befehl an die Aufsichtspersonen.<sup>33</sup>

*Seppuku*, eine Art der Todesstrafe für *samurai*, wurde im Falle bestehender *daimyō*-Obhut gewöhnlich im Haus oder Garten des *daimyō* vollzogen<sup>34</sup>. Die Behandlung der Söhne entsprach dem Prinzip der Mithaftung naher Verwandter = *enza*.<sup>35</sup>

4) Ieyasu wies die Blindenorganisation<sup>36</sup> in Kyoto an, alle 6 oder 7 Obermeister<sup>37</sup> aus der Organisation auszuschliessen. Die Organisation hatte nämlich dem Ōkubo Nagayasu, von dem sie Unterstützung erhalten hatte, den Rang eines Obermeisters verliehen. Das war mit seiner Stellung als *samurai* nicht vereinbar, und es kam hinzu, dass die Blinden nach ihren Regeln ein frugales Leben zu führen hatten, während Nagayasu sich mit grossem Luxus umgab. Wegen Ieyasus Weisung zogen über 30 Funktionäre der Blindenorganisation im Spätsommer 1613 nach Sunpu und weiter nach Edo, um einen Gnadenerweis zu erlangen, aber weder hier noch dort wurde ihnen verziehen. Erst als im Oktober Matsudaira Masahisa und Gotō Shōzaburō<sup>38</sup> sich bei Ieyasu für die Obermeister einsetzten, gewährte Ieyasu

<sup>30</sup> Text des Gesetzes in Nakamura (Fn. 5), S.762-764. Teilübersetzung in Sadler, A.L., *The Maker of Modern Japan - The Life of Tokugawa Ieyasu*, London 1937, S. 161-162.

<sup>31</sup> *Sunpuki Keichō* 18/5/19.

<sup>32</sup> Inoue Kazuo, *Chōsokabe okitegaki no kenkyū*, Kōchi 1959, S.488.

<sup>33</sup> *Sunpuki* und *Tōdaiki Keichō* 18/7/9.

<sup>34</sup> Bekannter Fall: Tod des Asano Naganori 1701 = "Chūshingura".

<sup>35</sup> Siehe OE 26.Jg. (1979), S. 124 ff.

<sup>36</sup> *Tōdōza*. Der Ursprung geht auf den Prinzen Hitoyasu, 4. Sohn des Ninmyō tennō, im 9. Jahrhundert zurück. Zur Organisation in der mittleren Edo-Zeit s. Ishii Ryōsuke, *Zoku Edo-jidai manpitsu*, Tōkyō 1961, S.235 ff.

<sup>37</sup> *Kengyō*, der höchste Rang unter den blinden Hofmusikanten. Einer von ihnen war der Grossmeister (sōkengyō).

<sup>38</sup> Matsudaira Masahisa (ursprünglich Ōkōchi Masahisa, dann Ōkōchi Masatsuna, dann

ihnen Vergebung.<sup>39</sup>

5) 1609 war Nakamura Tadakazu, Schlossherr von Yonago in Hōki, ohne Erben gestorben. Das *bakufu* entsandte zwei Beamte, die den Haushalt auflösen sollten. Auf ihre Anfrage, was mit den Möbeln geschehen solle, erhielten sie ein Schreiben eines *Edo-toshiyori*, die Möbel seien dem Ōkubo Nagayasu zu übergeben. Nach Nagayasus Tod wurde ihnen die Ausführung dieser Order als Fehlverhalten zur Last gelegt, und Ieyasu bestrafte sie mit Verstossung. Ein weiterer angeblich Beteiligter starb nach Folterung.<sup>40</sup>

Dieser Vorgang enthält drei rechtsgeschichtlich erwähnenswerte Punkte:

a) Beim Tod eines *daimyō* fiel dessen Lehensbesitz an den Lehensgeber zurück, der ihn gewöhnlich dem Hauserben wieder zuteilte oder eine letzwillige Verfügung genehmigte.<sup>41</sup> Im *buke*-Recht war die Verfügungsbefugnis des Lehensempfängers stark eingeschränkt, weil mit dem Lehensbesitz das Vasalitätsverhältnis verbunden war. Weil Nakamura Tadakazu<sup>42</sup> ohne Erben gestorben war, wurde das Lehen eingezogen und an Katō Sadayasu vergeben.

b) Die Verstossung (*kandō*) konnte das Familienband oder das Gefolgschaftsverhältnis beenden. In der Familie bewirkte die Verstossung den Ausschluss aus der Eltern-Kind-Beziehung und den Verlust des Erbrechts.<sup>43</sup> Im Gefolgschaftswesen hatte die Verstossung die Dienstenthebung und die Entfernung aus dem Haus des Feudalherrn zur Folge.<sup>44</sup>

Matsudaira Masatsuna; Hofrang: *uemon no jō*; s. Nakamura (Fn.12), S.640. Wie Gotō Shōzaburō gehörte er zu den wichtigsten Beratern Ie-yasus.

<sup>39</sup> Zum Sachverhalt: *Sunpuki Keichō* 18/6/22, 18/8/6, 18/9/16, *Tōdaiki Keichō* 18/5/18. Unter den *kengyō*, die ausgeschlossen werden sollten, war Takayama Tan'ichi, der sich mit seiner Fertigkeit, zur *biwa*-Begleitung aus dem *Heike monogatari* zu rezitieren, einen Namen gemacht hatte.

<sup>40</sup> Zum Sachverhalt: *Tōdaiki Keichō* 18/10/1, auch *Sunpu seiji roku Keichō* 18/10/13 und *Sunpuki* 18/10/13. Bei den Namen der Beteiligten sind die Quellen unterschiedlich.

<sup>41</sup> In den Quellen wird wiederholt berichtet, dass so bedachte Erben bei Ieyasu zur Dankesvisite erschienen und Geschenke überbrachten.

<sup>42</sup> Tadakazu (oder Kazutada), Sohn des um die Toyotomi und Tokugawa verdienten Nakamura Kazuuji, hatte als Elfjähriger nach dem Tod des Vaters im Jahr 1600 in Hōki 175.000 *ku* erhalten und starb im Alter von 19 Jahren.

<sup>43</sup> Diese Massnahme aus elterlicher Gewalt gegenüber einem unbotmässigen Kind ist schon im *ritsu-ryō*-Recht erwähnt. Das *Jōei shikimoku* benutzt in Art. 22 den in Vorschriften bevorzugten Ausdruck *gizetsu*. Die familiäre Verstossung befreite die Eltern von der Mithaftung für Straftaten des Kindes.

<sup>44</sup> Literaturauswahl zu *kandō* - *gizetsu* - *kyūri* - *futsū* - *fukyo* (alle bedeuten: Beziehungen lösen) und zu den Differenzierungen zwischen ihnen: Miura Hiroyuki (oder Kaneyuki), "Oyako kankei wo chūshin to shite no kazoku seido", in: *Hōseishi no kenkyū* (Fn.14 unter c), S.544 ff., (Kamakura-Zeit: S.580 ff., Sengoku-Zeit: S.614 ff., Edo-Zeit: S.624 ff.); Nakada Kaoru, "Tokugawa jidai no shinzokuhō sōzokuhō zakkō", in: *Hōseishi*

c) Die Praxis der Folterung lässt sich bis in die Zeit des ungeschriebenen Rechts zurückverfolgen. Sie sollte ein Geständnis des Tatverdächtigen herbeiführen, weil für eine strafrechtliche Verurteilung grundsätzlich ein Geständnis für erforderlich gehalten wurde.<sup>45</sup>

B. Warum Ōkubo Tadachika, der dem Nagayasu seinen Namen gegeben hatte, in Ungnade fiel, ist nicht klar. Er wurde wohl suspekt, als Nagayasus Veruntreuungen aufgedeckt waren. Vielleicht auch hatten die mit ihm verfeindeten Honda Masanobu und Masazumi ihn verleumdet; vielleicht bestand der Verdacht auf Sympathie mit den christlichen Missionaren, deren Aktivitäten Ieyasu immer mehr als Gefahr für die innere Ordnung empfand. Die Ōkubo waren im Besitz der stark befestigten Schlösser in Odawara und Numazu in der für die Tokugawa bedrohlichen Lage zwischen Edo und Sunpu. Schondeshalb war es wichtig, jeder noch so geringen Möglichkeit illoyalen Verhaltens dieser Schlossherren vorzubeugen und ihre Macht auszuschalten.<sup>46</sup>

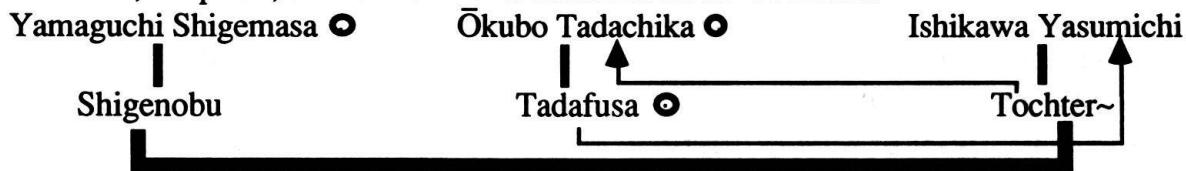
Den offiziellen Grund für das Vorgehen gegen Ōkubo Tadachika bildete der Umstand, dass das Haus Ōkubo ohne Erlaubnis des *bakufu* eine Heiratsverbindung mit dem Haus Yamaguchi eingegangen war. Das lag einige Jahre zurück und hatte schon 12 Monate zuvor zur Enteignung Yamaguchi Shigemasas, des Vaters des Bräutigams, geführt. Ōkubo Tadachika war der Adoptivvater der Braut.<sup>47</sup>

*ronshū*, Bd.1, Tōkyō 1960, S.429 ff. (hier: S.576 ff.); Ishii Ryōsuke (Hrsg.) Fn.14 unter c), S.409 ff.

<sup>45</sup> Erst 1876 entfiel dieses Erfordernis kraft Gesetzes.

<sup>46</sup> Literaturauswahl zum Fall Tadachika: Tokutomi Sohō, *Kinsei Nihon kokumin-shi*, *Tokugawa Ieyasu*, revid. Ausg., Bd.3, Tōkyō 1982, S 388 ff. mit Zitaten aus den Quellen; Sadler (Fn.30), S.254 ff.; Totman, Conrad, *Toku-gawa Ieyasu Shogun*, 2.Aufl., Union City 1990, S. 130 ff.

<sup>47</sup> *Sunpuki Keichō* 19/1/19, *Tōdaiki Keichō* 18/1/8; *Shiryō sōran*, Hrsg.: Tōkyō daigaku shiryō hensansho, Bd. 14, Tōkyō 1955, *Keichō* 18/1/6. - Yamaguchi Tajima no kami Shigemasa, Schlossherr von Ushiku in Hitachi, hatte seinen Sohn Shigenobu mit der Adoptivtochter des Ōkubo Tadachika verheiratet, deren Vater Ishikawa Nagato no kami Yasumichi, Schlossherr von Ōgaki in Mino, war. Dieser hatte einen Sohn Tadachikas, Tadafusa, adoptiert, der nun Ishikawa Tadafusa hieß. Übersicht:



— Abstammung, — Adoption, ■ Heirat, ○ Bestrafung.

*Tōdaiki Keichō* 18/1/8 sagt, dass man zu Lebzeiten des Yasumichi in der Angelegenheit nichts unternommen habe. Weil Yasumichi 1607 gestorben war, muss die Heirat also

In schnell aufeinanderfolgenden Schritten veranlasste Ieyasu folgendes: Tadachika wurde auf eine Reise geschickt. Während seiner Abwesenheit wurde er verstoßen und nach Ōmi verbannt; gegen seine Söhne und Gefolgsleute wurden Straf- bzw. Sicherungsmassnahmen angeordnet; die Schlösser Odawara und Numazu wurden zerstört.<sup>48</sup>

Der Fall bietet neben sicherheitspolitischen Aspekten auch Erscheinungen, die rechtsgeschichtliche Aufmerksamkeit verdienen. Hier ist ebenfalls fast nur Herkömmliches zu sehen.

1) Die Erlaubnis zur Eheschliessung als Erfordernis entwickelte sich feudalrechtlich in der Sengoku-Zeit. Im Übergang vom Mittelalter zur neueren Zeit nahm der Gefolgsherr mehr und mehr Einfluss auf die persönlichen Angelegenheiten der Gefolgsleute, und das Bestreben, Gruppenbildungen unter ihnen vorzubeugen, erstreckte sich auch auf Eheschliessungen. Gesetze aus der Zeit des *bunkoku*-Rechts verboten Heiraten nicht nur mit Partnern aus einem anderen Teilstaat,<sup>49</sup> sondern auch unter Personen aus demselben "Haus"<sup>50</sup> oder allgemein für *samurai* ohne Zustimmung des Gefolgsherrn.<sup>51</sup>

2) Tadachikas Verstossung erscheint in den Quellen mit verschiedenen Ausdrücken. Im *Tōdaiki* heisst es "*kandō*" (s.o.), andere Quellen sprechen von "*kaieki*". Dies war im frühen Mittelalter der Amtsverlust. Damit ging auch das Recht auf das mit dem Amt verbundene Grundstück verloren. Beide Aspekte finden sich im *buke*-Recht: der Betroffene wurde seines Standes als *samurai* entkleidet, sein Landbesitz wurde (mitunter nur teilweise) eingezogen.

3) Die Verbannung wird "*hairu*" genannt, das ist die schon in den *ritsu* angedrohte "*ru*"-Strafe. Der Verbannte wurde am Verbannungsort unter Aufsicht gestellt.

schon vorher stattgefunden haben. - Shigemasa verlor sein Lehen im Februar 1613, auch wurde er unter Hausarrest gestellt, gewann aber die Gunst des *bakufu* zurück.

<sup>48</sup> Anmerkung 48 im Anhang

<sup>49</sup> Beispiel: *Imagawa kana mokuroku* von 1526, § 29.

<sup>50</sup> *Yuki-ke shinhatto* von 1556, § 23.

<sup>51</sup> U.a. *Mogami-ke no okite* (um 1594), § 18; *Chōsokabe Motochika hyakkajō* von 1595, § 85. Hideyoshi verbot den *daimyō* mit Gesetz von 1595 (*Bunroku* 4/8/2) die Eheschliessung ohne seine Zustimmung, Nakamura (Fn.13) S.270. Ieyasu, der das Gesetz mitunterzeichnet hatte, verstieß nach Hideyoshis Tod selbst dagegen, indem er einige seiner Abkömmlinge politisch verheiratete, ohne Hideyoshis Erben, Hideyori, zu fragen. Inoue (Fn.32), S.245; Sadler (Fn.30), S.185; Tokutomi (Fn.46), Bd.1, Tōkyō 1981, S.86, 90.

4) "Tsuihō" ist die Ausweisung aus einem bestimmten Bezirk. Ihr Ursprung liegt in der Zeit des ungeschriebenen Rechts, als die Vertreibung eines Straftäters das äusserste Mittel war, den Zorn der Gottheit über die Befleckung zu besänftigen, wenn die gewöhnlichen Zeremonien der Reinigung nicht ausreichend erschienen. Die Ausweisung gehörte in der Heian-Zeit zur polizeilichen Praxis der *kebiishi*-Behörde. Den Charakter einer Strafe erhielt die Ausweisung unter dem Kamakura-*bakufu*.

Die Massnahmen gegen Tadachikas Söhne werden auch als "kinko" bzw. "chikkyo" bezeichnet. *Kinko* traf zwei Söhne. Es war das Festhalten in einem Gefängnis, das ebenfalls schon in der Altzeit unter dem Namen "hitoya" praktiziert wurde. *Chikkyo* wurde gegen einen Sohn und einen Enkel verhängt, es war das Verbot, das eigene Haus zu verlassen. Diese Strafe wird erst für die Edo-Zeit bezeugt; sie muss in den ersten Jahren des Tokugawa-*bakufu* erfunden worden sein. Die Bestrafung der Söhne und des Enkels verwirklichte wieder den Rechtsgrundsatz "enza".<sup>52</sup>

C. Ein Fall sei erwähnt, in dem Ieyasu über Streitigkeiten unter religiösen Gruppen entschied.

Seit Jahren schwelte eine Fehde zwischen den beiden Parteien der Yamabushi, *Tōsan-ha* und *Honzan-ha*.<sup>53</sup> Die *Tōsan*-Gruppe gehörte zur Shingon-Sekte, die *Honzan*-Gruppe zur Tendai-Sekte. Die Gruppen bestanden seit mehreren hundert Jahren und hatten sich jeweils regionale Tätigkeitsbereiche geschaffen. Schon 1603 hatte die *Tōsan*-Gruppe eine Beschwerde gegen die *Honzan*-Leute beim *bakufu* erhoben, weil diese sich in eine Angelegenheit der *Tōsan*-Gruppe eingemischt hatten. Ieyasu entschied, dass jede Gruppe für sich zu handeln habe. Vier Jahre später ging es um den Einzug von Gebühren für den Zutritt zum Ōmine von Yamabushi aus dem Kantō-Gebiet. 1609 kam es zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen

<sup>52</sup> Der Kreis der Mithäftenden war noch weiter gezogen: am 30. November 1613 wurden Ishikawa Yasunaga, Schlossherr in Matsumoto, und sein Neffe Kazunori enteignet, weil sie mit Ōkubo Nagayasu zusammengewirkt hätten (*Shiryō sōran Keichō* 18/10/19). Nach *Sunpuki Keichō* 18/10/19 war dies *enza*: sie waren mit Ishikawa Yasumichi verwandt, der durch gegenseitige Adoptionen ihrer Kinder mit Ōkubo Tadachika verbunden war (Fn.47).

<sup>53</sup> Die Namen röhren daher, dass die Gruppen bei ihren Pilgerzügen verschiedene Wege zum Berg Ōmine (Nara-ken, Yoshino-Kumano kokuritsu köen) nahmen. Die vom *Daigo-sanbōin* verwaltete *Tōsan-ha* nahm Yoshino (Nara-ken) zum Ausgangspunkt der Pilgerreise, ging vom Ōmine zu den drei Kumano-Schreinen (Kumano sanzan) und über den Berg Kishū-fujidai (Ryūmonzan im Wakayama-ken, Naka-gun) zum Katsuragiyama (Osaka-fu, an der Grenze zum Wakayama-ken). Die *Honzan*-Gruppe wurde vom *Shōgoin* betreut; sie pilgerte auf dem umgekehrten Weg: Katsuragi - Kumano sanzan - Ōmine.

beiden Gruppen. Ieyasu entschied wiederum, dass jede Gruppe sich auf ihre Region zu beschränken habe. Weil der Streit um die Erhebung der Gebühren und den Zutritt zum Ōmine nicht aufhörte, erliess Ieyasu am 9. Juli 1613 vier Entscheidungen: für jede Gruppe eine über die Gebühren und eine über den Zutritt zum Ōmine.<sup>54</sup>

Rechtsgeschichtlich ist an diesem Vorgang folgendes von Bedeutung:

1. In welcher Funktion traf Ieyasu die Entscheidungen? Die beschwerdeführende Partei hatte sich an das *bakufu* gewandt. Dieses sah keinen Anlass, sich für unzuständig zu erklären, denn es gab keine andere Instanz: das Amt des *jisha-bugyō* im Regierungsapparat wurde erst 1635 eingerichtet. Dass nicht das *bakufu*, sondern Ieyasu entschied, konnte seinen Grund darin haben, dass es sich um eine alljapanische Angelegenheit mit dem Schwerpunkt ausserhalb des Kantō-Gebiets handelte.<sup>55</sup>

2. Den Entscheidungen Ieyasus waren Anhörungen von fast 20 Äbten beider Seiten vorausgegangen, was auf sorgfältige Abwägung der Standpunkte schliessen lässt.

3. Aufmerksamkeit verdient der Umstand, dass etwa zwei Wochen nach diesen Entscheidungen Hidetada fast gleichlautende Weisungen in beiden Punkten (Gebühren und Zutritt) erliess, aber nur an das *Sanbō-in*, also die *Tōsan*-Gruppe.<sup>56</sup> Das geschah offenbar im Zusammenhang mit einer Bestätigung (*ando*) des Tempellandes des *Sanbō-in*.

4. In der Entscheidung über den Zutritt zum Ōmine steht ausser der Verweisung auf frühere Regelungen auch die Wendung "*sujime ni makasete*". Damit sind zwei Prinzipien genannt, die in der ganzen japanischen Rechtsge-

<sup>54</sup> Zu den *Shugendō*-Streitigkeiten s. Tsuji Zennosuke, *Nihon bukkyō-shi, kinsei-hen no ni*, Tōkyō 1958, S.205ff. Die Entscheidungen sind abgedruckt in Nakamura (Fn.12), S.764-767. Hiernach durften die *Honzan-yamabushi* grundsätzlich keine Gebühren von der Shingon-Sekte erheben. Sollten jedoch Leute dabei sein, die als Shingon-Mitläufer nicht nach der buddhistischen Lehre beten, müssten sie Eintritt bezahlen; die *Tōsan*-(Shingon-) Gruppe habe solche Leute aber fernzuhalten. Beide Gruppen sollten sich beim Zutritt zum Ōmine nicht gegenseitig behindern; die Besteigung sei entsprechend der hergebrachten Übung und nach den Regeln der Vernunft (*sujime*) zu vollziehen.

<sup>55</sup> Dem dürfte nicht entgegenstehen, dass 1609 auch der Shogun Hidetada dem *Shōgo-in* in Kyoto (*Honzan*-Gruppe) eine Weisung über das Tragen von goldenen Schärpen durch die Yamabushi zugesandt hatte (Nakamura (Fn. 12) S.575). Denn diese Weisung betraf den Atagoyama in Musashi (Gegend des heutigen Shiba kōen in Tōkyō) und fiel deshalb in Hidetadas Wirkungskreis, s.o. im Text zum dualen Regierungssystem.

<sup>56</sup> Nakamura (Fn.12), S.768-769. Dasselbe Verfahren findet sich bei dem gleichzeitig erlassenen Gesetz für die Shingi-Shingon-Sekte im Kantō-Gebiet (Nakamura a.a.O., S. 767, 770), das auf Wunsch des Vertreters der Kantō-*Tōsan*-Gruppe zustandegekommen sein dürfte (Tsuji (Fn.54), S. 213).

schichte wirksam waren: die Achtung vor Präzedenzien und die Berücksichtigung der "natürlichen Vernunft", die eine Leitlinie von hohem Rang für die Gesetzgebung und die Rechtsprechung war.<sup>57</sup>

5. Von den vier Entscheidungen Ieyasus tragen in der schriftlichen Ausfertigung drei nur sein Signum (*gohan, kaō*); die für das *Sanbō-in* bestimmte Gebührenentscheidung weist Ieyasus rotes Siegel auf.<sup>58</sup> Die Siegelung anstelle des Signums gab der Urkunde ein grösseres Gewicht im Rechtsverkehr; sie war gewissermassen eine Beglaubigung der Echtheit und Geltung.<sup>59</sup>

6. Die Entscheidungen bieten schlüsslich Anlass zu der Frage, wie sie sich in ein System obrigkeitlicher Anordnungen einfügen lassen und ob es ein System überhaupt gab. Die Urkundensammlung von Nakamura<sup>60</sup> überzeichnet jede der vier Entscheidungen mit "*hatto*". Die Vorschriftensammlung *Gotōke reijō*<sup>61</sup> gibt zwei von ihnen ohne Überschrift wieder; in den *Tokugawa kinreikō*<sup>62</sup> erscheinen sie als "*hanmono*" (auch "*hanmotsu*" gelesen). Abgesehen von den Landzuweisungs-, -stiftungs- und -bestätigungsurkunden kommen bei Anordnungen aus Sunpu oder Edo ausser *hatto* und *hanmono* noch andere Ausdrücke vor: *sata, oboegaki, kinzei, sadamegaki, okite, gechi, jōjō*. Ob sich beim Studium der einzelnen Vorschriften Kriterien finden lassen, die den Gebrauch dieser Vokabeln allgemeingültig erklären (etwa: Form des Erlasses, Inhalt, Normgeber, Normadressat, Gewichtung), wäre ein der Bearbeitung würdiges Thema.<sup>63</sup>

<sup>57</sup> Für "*sujime*" oder "*sujimichi*" wird auch das Wort "*jōri*" (noch heute) gebraucht. Im Recht der *buke* ist "*dōri*" die vorherrschende Vokabel, die in Ieyasus Entscheidungen wohl deshalb nicht verwendet wurde, weil sie als Handlungsmaxime speziell die Lebensregel der *samurai* bezeichnete, hier aber die *yamabushi* angesprochen wurden. - Zu *jōri/dōri* siehe Röhl, Wilhelm, "Jōri moshiku wa dōri ni tsuite", in: *Hō no riron* 12, Tōkyō 1992, S.13-34.

<sup>58</sup> Zu Herkunft und Gebrauch der Siegel s. Satō Shin'ichi, *Komonjogaku nyūmon*, 25. Aufl., Tōkyō 1991, S. 180 ff.

<sup>59</sup> Das hier benutzte Siegel ist abgebildet bei Nakamura (Fn. 5), *gekan no ni*, Anhang S.126. Die gesiegelte Ausfertigung wurde dem Abt des *Sanbōin*, Gien, auf dessen Vorlage erteilt, Tsuji (Fn. 54), S. 213.

<sup>60</sup> A.a.O. (Fn. 54).

<sup>61</sup> Um 1711. Text in *Kinsei hōsei shiryō sōsho*, Bd 2, hrsg. von Ishii Ryōsuke, Tōkyō 1959, hier: S.50 Nr.87.

<sup>62</sup> *Zenshū dai go*, hrsg. von Ishii Ryōsuke, Tōkyō 1959, S.63 Nr. 2649.

<sup>63</sup> Für die Kamakura-Zeit: Joüon des Longrais,F., *Âge de Kamakura*, Tōkyō / Paris 1950.

*Anhang***Anmerkung 48****Im einzelnen:**

a) Vom 15. bis 22. Januar 1614 machte Ieyasu auf der Rückreise von Edo nach Sunpu in Nakahara, südlich Yokohama an der Küste, Station. Dort trug der 80jährige Baba Hachiemon dem *ōgosho* Beschuldigungen gegen Tadachika - Illoyalität und Rebellion - vor. Ieyasu nahm diese ernst und kehrte nach Edo zurück. (Im *Tōdaiki Keichō 18/12/13 und 19/2/2* heisst der Mann Baba Izaemon aus Kai, der wegen einer Straftat in Odawara unter Aufsicht stand und deshalb vielleicht von Groll gegen den Schlossherrn Tadachika erfüllt war; *Shiryō sōran* (Fn.47) *Keichō 18/12/6* = hier ist von Baba Hachizaemon die Rede; Tokutomi (Fn.46), S. 389). Wie sehr Ieyasu von dem Vorwurf der Rebellion beeindruckt war, zeigt sich daran, dass er bei der endgültigen Rückreise nach Sunpu vom 1. bis 9. März 1614 Umwege machte und die Strasse scharf bewachen liess: *Sunpuki Keichō 19/1/27, Tōdaiki Keichō 19/1/27*.

b) Am 28. Januar 1614 ordnete Ieyasu an, dass Ōkubo Tadachika nach Kyōto, Ōsaka und Kyūshū reisen solle, um für die Vertreibung der christlichen Missionare und ihrer Anhänger zu sorgen. Tadachika reiste am 13. Februar 1614 von Odawara ab (*Tōdaiki Keichō 19/1/5*). Sein Auftrag hatte, ausser der Entfernung Tadachikas aus Odawara, vielleicht auch den Zweck, seine Einstellung zum Christentum zu testen (Totman (Fn.46), S.132).

c) Nach Beratung mit engen Vertrauten verfügten Ieyasu und Hidetada am 28. Februar 1614 die Verstossung Tadachikas (*Tōdaiki Keichō 19/1/21: kandō*, s. Fn.43 und 44). *Shiryō sōran* (Fn.47) *Keichō 19/1/19* beschreibt die Massnahme als "Tadachika wo kaieki shi, sono jōchi (= das zum Schloss gehörende Land) wo bosshū shi..." Dieser Wortgebrauch zeigt, dass *kaieki* die Erniedrigung der Person bedeutete und dem *kandō* ähnlich war, während *bosshū* dem Betroffenen das Vermögen entzog. Aber diese Abgrenzung von *kaieki* zu *bosshū* ist nicht immer eingehalten; wenn *kaieki* für die dingliche "Enteignung" gebraucht wird, ist jedoch meist zugleich der Verlust von Amt und Vasallitätsbindung gemeint.

d) Am 1. März 1614 - so *Tōdaiki Keichō 19/1/21* - beschlossen Ieyasu und Hidetada die Einziehung des Schlosses Odawara und liessen es von Andō Tsushima no kami Shigenobu übernehmen. Zugleich erhielten der 3. und der 4. Sohn Tadachikas Arrest (*kinko*) in Kawagoe; sie wurden später nach Nanbu (Sannohe) bzw. Tsugaru (Hirosaki) in Mutsu verbracht; Tsugaru war ein Verbannungsort auch für Christen: *Sunpuki Keichō 19/1/26*. Der 6. Sohn und der älteste Enkel bekamen Hausarrest (*chikkyo*). Der Enkel Ōkubo Tadamoto hatte eine Tochter des Okudaira Nobumasa zur Mutter. Nobumasa war mit Ieyasus Tochter Kamehime verheiratet, so dass familiäre Beziehungen zwischen Ieyasu und Tadamoto bestanden. Der damals 10 Jahre alte Tadamoto gelangte später zu Amt und Rang und lebte bis 1670. - Die Gefolgsleute wurden ausgewiesen (*tsuihō*). Tadachika selbst wurde nach Ōmi verbannt (*hairu*). *Shiryō sōran* und *Sunpuki* vermerken diese Ereignisse für den 27. Februar 1614.

e) Am 4. März 1614 war Ieyasu auf der Rückreise von Edo nach Sunpu in Odawara. Laut *Sunpuki Keichō 11/1/24* liess er dort von Honda Masanobu, Honda Masazumi, Andō Naotsugu, Doi Toshikatsu und Andō Shigenobu gemeinsam eine Urkunde siegeln, die dann Tadachika mitgeteilt wurde. Über den Inhalt der Urkunde sagt das *Sunpuki* nichts. Wahrscheinlich handelte es sich um ein Gelübde, wie es hohe Amtsträger des *bakufu* am 3. April 1614 mit ihrem Blut besiegelten (Nakamura (Fn.12) S.821): jegliche Verbindung zu Tadachika und seinen Söhnen zu unterlassen.

f) Am 5. März 1614 ordnete Ieyasu die Zerstörung des Schlosses Odawara - mit Ausnahme des *honmaru* - an. Der Abbruch wurde von eilends aus Edo und Sunpu herangeführten Arbeitskräften am 6. März 1614 vorgenommen (*Sunpuki Keichō 19/1/25, Tōdaiki Keichō 19/1/27*).

g) Der Abriss des Schlosses Numazu wurde am 12. März 1614 befohlen.